

# § 2 LFBG

## LFBG - Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.12.2019

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeitertätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln. Davon ausgenommen ist die Teilqualifikation nach § 10b.

(2) Die Berufsausbildung umfasst die Ausbildung

- a) in der „Landwirtschaft“,
- b) in „ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“,
- c) im „Gartenbau“,
- d) im „Feldgemüsebau“,
- e) in „Obstbau und Obstverwertung“,
- f) in „Weinbau und Kellereiwirtschaft“,
- g) in der „Molkerei- und Käsereiwirtschaft“,
- h) in der „Pferdewirtschaft“,
- i) in der „Fischereiwirtschaft“,
- j) in der „Geflügelwirtschaft“,
- k) in der „Bienenwirtschaft“,
- l) in der „Forstwirtschaft“,
- m) in der „Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft“,
- n) in „landwirtschaftliche Lagerhaltung“,
- o) in „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“.

\*) Fassung LGBl.Nr. 59/2007, 9/2013, 32/2014

In Kraft seit 11.06.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)